

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**



Unterzeichner: Sächsische
Staatsregierung
Datum: 09.01.2018

Eingegangen am: 09.01.2018

Ausgegeben am: 10.01.2018

Vorblatt

A. Zielsetzung

Gemäß Artikel 70 der Sächsischen Verfassung wird der Gesetzentwurf in den Sächsischen Landtag eingebracht.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf enthält in Artikel 1 ins Einzelne gehende Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams. Für den Abschiebungshaftvollzug wie auch für den Vollzug des Ausreisegewahrsams soll eine landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden. §§ 62, 62a und 62b des Aufenthaltsgesetzes sowie Artikel 28 der VO (EU) Nr. 604/2013 – Dublin III-VO – i. V. m. § 2 Absatz 15 des Aufenthaltsgesetzes regeln nur die Voraussetzungen der Inhaftnahme und enthalten einige Bestimmungen zur Durchführung des Vollzugs. Diese Vorschriften bieten keine Rechtsgrundlage für über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende grundrechtsrelevante Eingriffsmaßnahmen und ebenfalls keine hinreichenden Bestimmungen zur Ausgestaltung des Vollzugs. Der Entwurf dient dazu, diese Lücke zu schließen. Eine Bestimmung dazu, welche Behörde für die Einrichtungen zuständig ist, ist in Artikel 2 aufgenommen worden. Artikel 3 betrifft eine Änderung des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes.

Die Artikel 4 bis 8 sind begleitend notwendige Folgeänderungen dienst- und besoldungsrechtlicher Art. Da Beamte in den Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen eingesetzt werden sollen, sind dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, der Sächsischen Laufbahnverordnung und der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vorgesehen. Es soll ein eigenständiger Laufbahnschwerpunkt für den Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen eingerichtet werden. Durch die Regelungen soll sichergestellt werden, dass die Beamten dieses Vollzugsdienstes dienstrechtlich mit denen der Polizei sowie der Justiz im Hinblick auf das Ruhestandseintrittsalter, die Besoldung sowie die Versorgung gleichgestellt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Schaffung und der Betrieb einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung erfordern ebenso wie die Einrichtung einer regelmäßigen Laufbahnausbildung einen finanziellen Aufwand.

Das Gesetzesvorhaben löst zusammenfassend folgenden bezifferbaren Erfüllungsaufwand aus:

1. Erfüllungsaufwand für Bürger
Seelsorgern, Besuchern von in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam befindlichen Untergebrachten, den Untergebrachten selbst und Beiratsmitgliedern entsteht ein nicht quantifizierbarer Zeit- bzw. Kostenaufwand.
2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung
Für die Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung ist ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von mindestens 9,72 Mio. Euro (Bau- und Ausstattungskosten) zu erwarten. Die jährlichen Betriebskosten lassen sich derzeit noch nicht insgesamt abschätzen. Es wird mit einem jährlichen Sachaufwand für externen Wachschutz im Jahr 2018 in Höhe von ca. 980.000 Euro und danach in Höhe von 1,3 Mio. Euro jährlich gerechnet. Der Personalaufwand beträgt jährlich voraussichtlich ca. 3,6 Mio. Euro. Hinzu kommen derzeit noch nicht bezifferbare Personal- und Sachmittel, die zur organisatorischen und personellen Absicherung der regelmäßigen Laufbahnausbildung des notwendigen Vollzugspersonals erforderlich sind.

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Entwurfs des Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen:

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten
2017	6,8 Mio. €* 4.561,3 T €	0 €		
2018	2,92 Mio. €* 4.561,3 T €	2.927 T €		
2019	4.881,3 T €	309,6 T €		
2020	4.881,3 T €	309,6 T €		

* Die im Kostenblatt zum Gesetzentwurf „Sächsisches Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz“ vom 6. September 2016, Drs. 6/6352, angegebenen Kosten von 3,0 Mio. Euro sind durch die aktuelle Kostenschätzung in Höhe von 9,72 Mio. Euro (untersetzt in o. g. Beträge für 2017 und 2018) zu ersetzen. Die Kostensteigerung beruht vor allem darauf, dass im Jahr 2016 noch ein Interim geplant war und nunmehr die endgültige Lösung für Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft gebaut werden soll.

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte (in T€):

	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2017	-	-	-	-	-	-
2018	-	-	-	-	-	-
2019	-	-	-	-	-	-
2020	-	-	-	-	-	-

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2017	2018	2019	2020
0	62*	62*	62*

davon bereits im Haushalt oder in der Mipla enthalten:

2017	2018	2019	2020
0	62**	6***	6***

- * Für die Betreuung einer Ausreisegewahrsam- und Abschiebungshafteinrichtung bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) besteht ein Personalbedarf von insgesamt 62 Stellen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Bewachungspersonal:

51 Planstellen/Stellen LG 1.2
5 Planstellen LG 2.1

Verwaltungspersonal:

1 Planstelle LG 2.2
5 Stellen LG 1.2

Der im Kostenblatt zum Gesetzesentwurf „Sächsisches Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz“ vom 6. September 2016, Drs. 6/6352, angegebene Personalbedarf von 22 Personen für die Betreuung des Ausreisegewahrsams ist bei dem Bedarf von 62 Stellen mit enthalten.

- ** Von den 62 Stellen stehen sechs Planstellen/Stellen (für das Verwaltungspersonal) im Kapitel 03 04 der LDS zur Verfügung. Weitere 15 Stellen sollen aus dem sonstigen Stellenbestand der LDS befristet bis zum 31. Dezember 2018 zur Verfügung gestellt werden.

Die übrigen 41 Stellen, davon 29 aus dem Bereich Wachpolizei, wurden nach § 50 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 3.1.2 der VwV zu § 49 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen befristet bis zum 31. Dezember 2018 aus dem Polizeibereich nach Kap. 03 04 umgesetzt.

- *** Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird die Ausbringung von insgesamt 56 Planstellen/Stellen bei Kap. 03 04 für die Betreuung der Ausreisegewahrsam- und Abschiebungshafteinrichtung vom SMI beantragt. Die avisierte Stellenausstattung ab 2019 bleibt jedoch den Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 vorbehalten.

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Unter Punkt I „Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung“ wurden die Kosten für die Beauftragung eines externen Wachschutzes, für die Übertragung weiterer Leistungen an private Dritte (Sozialarbeit, Medizinische Versorgung) sowie die Personalkosten berücksichtigt. Diese teilen sich wie folgt auf:

<u>Personalkosten – Ausgaben</u>	<u>Personalkosten – davon bereits im Haushalt/ in der Mipla enthalten</u>
2017: 0 €	2017: 0 €
2018: 3.581.275,00 €	2018: 2.927.635,00 €
2019: 3.581.275,00 €	2019: 309.560,00 € (= sechs Stellen)
2020: 3.581.275,00 €	2020: 309.560,00 € (= sechs Stellen)
<u>externer Wachschutz Ausgaben</u>	<u>externer Wachschutz, davon bereits im Haushalt/ in der Mipla enthalten</u>
2017: 0,00 €	2017: 0,00 €
2018: 980.000,00 €	2018: 0,00 €
2019: 1.300.000,00 €	2019: 0,00 €
2020: 1.300.000,00 €	2020: 0,00 €

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Einrichtung im II. Quartal 2018 in Betrieb genommen wird. Im Vorfeld ist es erforderlich, die Bediensteten zu schulen. Die Beschäftigungsverhältnisse sollen daher voraussichtlich zum 1. Februar 2018 geschlossen werden.

Die Kosten für die Beauftragung eines externen Wachschutzes (Zugangskontrolle, Hofwache) beruhen auf einer Prognose von 18 Mitarbeitern für einen externen Wachschutz. Die Übertragung weiterer Leistungen an private Dritte (Sozialarbeit, Medizinische Versorgung) wird mit zwei Sozialarbeitern und einem Mitarbeiter für die medizinische Versorgung geplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der Ausgaben in den Jahren 2018 bis 2020 die Personalkostenpauschsätze für das Jahr 2018 zugrunde gelegt wurden.

In der Mipla 2019/2020 sind die Personalkosten für die 56 Planstellen/Stellen nicht enthalten.

In den Personalkosten nach Ziffer I nicht enthalten sind zudem Personalkosten für die zusätzlich erforderlichen Anwärterstellen der einzurichtenden Laufbahnausbildung, einmalige Personalkosten im Rahmen der Umstellung durch die zusätzliche Belastung des OPH-Bereichs der LDS sowie Kosten für erforderliche Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere bei den für die Laufbahnausbildung zuständigen Einrichtungen. Diese können aufgrund des derzeitigen Stands der Planung nicht konkret beziffert werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass angesichts der schwankenden Zugangszahlen und sich ändernder Bedarfe lediglich eine grobe Schätzung erfolgen konnte.

**Gesetz
zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des
Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
über den Vollzug der Abschiebungshaft und des
Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz –
SächsAHaftVollzG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Vollzugsverlauf

- § 1 Einrichtungen
- § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Betreuung und Beratung
- § 5 Entlassung

Abschnitt 2

Unterbringung und Versorgung

- § 6 Unterbringung
- § 7 Aufenthalt während des Tages
- § 8 Aufenthalt während der Nachtruhe
- § 9 Gewahrsam an Gegenständen
- § 10 Verpflegung und Einkauf
- § 11 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 12 Medizinische Versorgung
- § 13 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 3
Arbeit, Freizeit und Religionsausübung

- § 14 Arbeit
- § 15 Freizeitangebote und Sport
- § 16 Mediennutzung
- § 17 Religionsausübung

Abschnitt 4
Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

- § 18 Besuch
- § 19 Durchführung der Besuche
- § 20 Überwachung der Gespräche
- § 21 Schriftwechsel, Sichtkontrolle und Weiterleitung von Schreiben
- § 22 Überwachung des Schriftwechsels und Anhalten von Schreiben
- § 23 Telefongespräche
- § 24 Pakete

Abschnitt 5
Sicherheit und Ordnung

- § 25 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 26 Durchsuchung
- § 27 Videoüberwachung
- § 28 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 29 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren
- § 30 Ärztliche Überwachung

Abschnitt 6
Unmittelbarer Zwang

- § 31 Unmittelbarer Zwang
- § 32 Schusswaffenverbot

Abschnitt 7
Rechtsbehelfe

- § 33 Beschwerderecht
- § 34 Ausschluss des Widerspruchs
- § 35 Wirkung der Klage

Abschnitt 8

Datenschutz, Organisation, Beirat und Einschränkung von Grundrechten

- § 36 Datenschutz bei Videoüberwachung
- § 37 Schutz besonderer Daten
- § 38 Aufbau der Einrichtungen
- § 39 Bedienstete und Beauftragung
- § 40 Beirat
- § 41 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Vollzugsverlauf

§ 1

Einrichtungen

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam werden in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen (Einrichtungen) vollzogen. Die Möglichkeit des Vollzugs in sonstigen Haftanstalten nach § 62a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt, wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, unberührt. Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam können in derselben Einrichtung vollzogen werden.

§ 2

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Die in einer Einrichtung untergebrachten Ausländer (Untergebrachte) unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Freiheit. Ihnen dürfen, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams erforderlich macht oder die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

(2) Vollzugsmaßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben und Schutzbedürftigkeit, sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.

(5) Der Situation schutzbedürftiger Personen ist durch regelmäßige Überprüfungen und angemessene Unterstützung Rechnung zu tragen.

(6) Urlaub oder Ausgang ohne Aufsicht werden nicht gewährt. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann ein Untergebrachter ausgeführt werden.

§ 3

Aufnahme

(1) Die zuständige Behörde leitet die ihr vorliegenden vollzugsrelevanten Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter.

(2) Untergebrachte sind nach ihrer Aufnahme unverzüglich möglichst mit Hilfe von Merkblättern in einer für sie verständlichen Sprache schriftlich oder bei Bedarf auf andere Weise über ihre Rechte und Pflichten und die in der Einrichtung geltenden Regeln zu unterrichten. Dies schließt die Information über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme insbesondere mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, den zuständigen Konsularbehörden und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ein.

(3) Die Untergebrachten werden unverzüglich ärztlich untersucht. Sie sind insbesondere verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen.

(4) Die Untergebrachten sollen über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise unterrichtet werden.

(5) Wenn Untergebrachte zum Ausdruck bringen, dass sie freiwillig ausreisen wollen und dies glaubhaft machen wollen, ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Betreuung und Beratung

(1) Die soziale Betreuung der Untergebrachten wird durch die Einrichtung gewährleistet. Dabei ist insbesondere das Kindeswohl Minderjähriger zu beachten.

(2) Den Untergebrachten sollen auf Wunsch einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen benannt werden.

(3) In ausländerrechtlichen Angelegenheiten vermittelt die Einrichtung den Untergebrachten bei Bedarf den Kontakt zu der zuständigen Behörde.

(4) Auf Wunsch erhalten Untergebrachte Informationen über die Möglichkeit kostenloser Rechtsberatung und -vertretung.

§ 5

Entlassung

Einem bedürftigen Untergebrachten, der aus der Abschiebungshaft oder dem Ausreisegewahrsam entlassen wird, kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekosten-

zuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

Abschnitt 2

Unterbringung und Versorgung

§ 6

Unterbringung

(1) Männer und Frauen sind grundsätzlich in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen einer Einrichtung unterzubringen. Eine gemeinsame Unterbringung von Personen gleichen Geschlechts in einem Raum ist zulässig. Eine gemeinsame Unterbringung von Frauen und Männern in einem Bereich im Sinne des Satzes 1 oder einem Raum setzt die Zustimmung der betroffenen Personen voraus.

(2) Untergebrachte, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, werden so weit wie möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht.

(3) Unbegleitete Minderjährige werden von Erwachsenen getrennt untergebracht.

§ 7

Aufenthalt während des Tages

(1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung mit Ausnahme des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, soweit es die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfordert. Die Bewegungsfreiheit kann auf den Außenbereich erweitert werden.

(2) Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. Der zeitliche Rahmen soll erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Einrichtung es erlauben.

§ 8

Aufenthalt während der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst den Zeitraum von 22 bis 7 Uhr.

(2) Während der Nachtruhe werden die Untergebrachten in den ihnen zugewiesenen Unterbringungsräumen eingeschlossen. Der Einrichtungsleiter kann von dem Einschluss absehen und den Aufenthalt in den für die Untergebrachten tagsüber vorgesehenen Bereichen der Einrichtung oder Teilbereichen hiervon mit Ausnahme des Außenbereichs zulassen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

Gewahrsam an Gegenständen

(1) Untergebrachte dürfen keine Gegenstände einbringen oder in Besitz haben, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugszwecks zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art und Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Die Einbringung und der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen sind den Untergebrachten nicht gestattet.

(3) § 49 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Den Untergebrachten sind die Euro-Bargeldbeträge, die sie in die Einrichtung mitbringen und die sie während der Unterbringungszeit erhalten, gutschreiben. Sie können über die gutgeschriebenen Geldbeträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügen.

(5) Die Untergebrachten tragen eigene Kleidung, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Bei Bedarf sind ihnen Kleidung und Artikel der Körperhygiene zur Verfügung zu stellen. Für die Reinigung eigener Kleidung haben die Untergebrachten selbst zu sorgen; die Einrichtung ermöglicht dies.

§ 10

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Einrichtungsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Es soll den Untergebrachten ermöglicht werden, Gebote ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untergebrachten können in angemessenem Umfang aus einem von der Einrichtung vermittelten Angebot einkaufen.

(3) Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 11

Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Der Nichtraucherchutz ist angemessen zu gewährleisten.

§ 12

Medizinische Versorgung

(1) Die Untergebrachten werden medizinisch versorgt.

(2) Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Erforderlichenfalls können Untergebrachte zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus gebracht werden.

(4) Dem Untergebrachten ist auf eigene Kosten die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe durch einen Arzt seiner Wahl zu gestatten. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erforderlich wird. Die Konsultation soll in der Einrichtung stattfinden.

§ 13

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sind ohne Einwilligung der Untergebrachten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von Untergebrachten eine Gefahr für die Gesundheit anderer Personen ausgeht.

(2) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind, bei minderjährigen Untergebrachten unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten, zwangsweise auch bei einer Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten zulässig, wenn die Untergebrachten auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können und eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, der Einrichtung nicht vorliegt.

(3) Zwangsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, das auf Vertrauen gegründete Einverständnis der Untergebrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Untergebrachten über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr geeignet und erforderlich sowie nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untergebrachten verbunden sind und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen nicht außer Verhältnis zum Behandlungsrisiko steht und den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(4) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist und die Gefahr nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar bevorsteht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Einrichtungsleiters. Verfahrensbevollmächtigte der Untergebrachten und die Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Untergebrachten sind unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gründe und die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, die ergriffenen

Maßnahmen einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Klage erheben und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zu warten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 5 Satz 2 sind unverzüglich nachzuholen.

(7) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall der Absätze 1 und 2 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung eines Arztes und ist unter dessen Leitung durchzuführen.

Abschnitt 3

Arbeit, Freizeit und Religionsausübung

§ 14

Arbeit

(1) Die Untergebrachten sind unbeschadet anderer Vorschriften zur Arbeit nicht verpflichtet.

(2) Die Einrichtung kann den Untergebrachten Arbeitsgelegenheiten nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Verfügung stellen.

§ 15

Freizeitangebote und Sport

(1) Es sind Angebote für die Freizeitgestaltung der Untergebrachten vorzuhalten, für minderjährige Untergebrachte müssen diese Angebote altersgerecht sein.

(2) Den Untergebrachten soll auch die sportliche Betätigung ermöglicht werden.

§ 16

Mediennutzung

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Der Zugang zum Rundfunk kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untergebrachten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist. Die Nutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte wird zugelassen, soweit die Rundfunkversorgung nicht durch die Einrichtung erfolgt und Gründe der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung der Zulassung nicht entgegenstehen. Die Nutzung von eigenen Computern der Untergebrachten kann zugelassen werden.

(3) Untergebrachte dürfen Computer der Einrichtung in dem angebotenen Umfang für den Internetzugang nutzen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung kann die Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt oder entzogen werden.

§ 17

Religionsausübung

(1) Die Religionsausübung wird gewährleistet.

(2) Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

(3) Untergebrachte dürfen grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 4

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 18

Besuch

(1) Untergebrachte dürfen täglich in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr Besuch in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen empfangen. Besuche außerhalb dieser Zeiten können zugelassen werden.

(2) Besuche können untersagt werden, wenn sie die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung gefährden.

(3) Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache und Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments sind zu gestatten.

(4) Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind auch außerhalb der Besuchszeiten zuzulassen.

Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit in der Einrichtung können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden könnten, sind in den Besuchsräumen nicht gestattet.

(2) Besuche können beaufsichtigt werden. Die optische Überwachung mit technischen Mitteln (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn die Besucher und die Untergebrachten vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untergebrachte trotz Abmahnung gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(5) Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt. Nicht beaufsichtigt werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 2 gilt auch für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und andere Landesdatenschutzbeauftragte sowie den Sächsischen Ausländerbeauftragten.

(6) Eine inhaltliche Überprüfung der von Rechtsanwälten und Notaren im Sinne des Absatz 5 Satz 1 mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger ist nicht zulässig; Gleiches gilt beim Besuch von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments. Abweichend von Absatz 3 dürfen Schriftstücke, sonstige Unterlagen und Datenträger den Untergebrachten von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache ohne Erlaubnis übergeben werden.

Überwachung der Gespräche

Gespräche dürfen nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. § 19 Absatz 5 gilt entsprechend. § 40 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

Schriftwechsel, Sichtkontrolle und Weiterleitung von Schreiben

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben auf eigene Kosten abzusen-
den und zu empfangen.

(2) Die Untergebrachten haben das Absenden und den Empfang von Schreiben
durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und
ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Ein- und ausgehende Schreiben werden in der Regel in Anwesenheit des Unter-
gebrachten auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Der Einrichtungsleiter kann abwei-
chende Regelungen treffen.

(4) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit Rechtsanwälten und Notaren in ei-
ner die Untergebrachten betreffenden Rechtssache wird nicht nach Absatz 3 kontrolliert.

(5) Nicht nach Absatz 3 kontrolliert werden ferner Schreiben der Untergebrachten an
Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die
Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender
zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament
und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäi-
sche Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behand-
lung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen
Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventi-
onsmechanismen, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der
Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes
und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Ver-
pflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den
Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfrei-
heit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauf-
tragten sowie dem Sächsischen Ausländerbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner
Schreiben der Untergebrachten an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbe-
hörden. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untergebrach-
ten gerichtet sind, werden nicht nach Absatz 2 kontrolliert, sofern die Identität des Absen-
ders zweifelsfrei feststeht. § 40 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

Überwachung des Schriftwechsels und Anhalten von Schreiben

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall aus Grün-
den der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in
der Einrichtung erforderlich ist. § 21 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Der Einrichtungsleiter kann Schreiben anhalten, wenn die Sicherheit oder Ord-
nung in der Einrichtung gefährdet würde.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das dem Untergebrachten mitgeteilt.
Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies un-
möglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

Telefongespräche

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. § 19 Absatz 2, 4 und 5 sowie § 20 gelten entsprechend. Die Anordnung der Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Der Besitz und die Benutzung von Mobilfunkendgeräten mit Kamerafunktion sind den Untergebrachten in der Einrichtung verboten.

(3) Sonstige Mobilfunkendgeräte sind Untergebrachten bei einer die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdenden Nutzung zu entziehen.

Pakete

(1) Die Untergebrachten dürfen Pakete empfangen. Die Pakete sind in Gegenwart des Untergebrachten zu öffnen und zu durchsuchen. Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden, sind von der Aushändigung an den Untergebrachten ausgeschlossen. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder zurückgesandt werden oder es kann mit ihnen entsprechend § 49 Absatz 3 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes verfahren werden.

(2) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist.

(3) Die Untergebrachten können auf eigene Kosten Pakete versenden. Die Einrichtung kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung überprüfen. Der Versand kann untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdet würde.

A b s c h n i t t 5

S i c h e r h e i t u n d O r d n u n g

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Untergebrachten dürfen das geordnete und sichere Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören.

(2) Extremistische Betätigungen sind verboten.

(3) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Die Untergebrachten haben ihren Unterbringungsraum und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Sie haben sich nach der Tageseinteilung in der Einrichtung zu richten.

§ 26

Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Unterbringungsräume können zur Wahrung der Sicherheit in der Einrichtung durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern und die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Einrichtungsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Einrichtungsleiter allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme der Unterzubringenden, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Einrichtung in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist. Dies gilt nicht bei Kontakten mit den in § 19 Absatz 5 genannten Besuchern.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 ist zu begründen. Durchführung und Ergebnis der Durchsuchungen nach den Absätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

§ 27

Videüberwachung

(1) Die Videoüberwachung des Unterbringungsgebäudes einschließlich des Gebäudinneren, des Einrichtungsgeländes und der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sind zulässig, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen ist ausgeschlossen. § 28 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. § 19 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 28

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung des Untergebrachten,

3. die Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person des Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann der Einrichtungsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn eine Gefahr der Entweichung besteht, die das nach Absatz 1 erforderliche Maß nicht erreicht.

(7) Eine Videoüberwachung ist während einer Unterbringung nach Absatz 2 Nummer 5 zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl der Untergebrachten sind zu achten. Untergebrachte sind auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

§ 29

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Einrichtungsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung des Einrichtungsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untergebrachten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Dies gilt nicht für die Fälle des § 28 Absatz 6.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 28 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der obersten Ausländerbehörde und auf Antrag der Untergebrachten ihrem Verfahrensbevollmächtigten unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als zwei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum von jeweils mehr als 20 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der obersten Ausländerbehörde.

(6) Während der Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

(7) Die Durchführung der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist zu dokumentieren.

§ 30

Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Einrichtung.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, sobald die Untergebrachten länger als 24 Stunden abgesondert sind.

A b s c h n i t t 6

U n m i t t e l b a r e r Z w a n g

§ 31

U n m i t t e l b a r e r Z w a n g

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten vorbehaltlich des § 32 die §§ 86 bis 88 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 32

Schusswaffenverbot

Das Vorhalten von Schusswaffen und deren Gebrauch durch Bedienstete ist in der Einrichtung verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch auf Grund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

A b s c h n i t t 7

R e c h t s b e h e l f e

§ 33

Beschwerderecht

(1) Untergebrachte erhalten die Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an den Einrichtungsleiter zu wenden.

(2) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 34

Ausschluss des Widerspruchs

Gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

§ 35

Wirkung der Klage

Die Klage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

A b s c h n i t t 8

Datenschutz, Organisation, Beirat und Einschränkung von Grundrechten

§ 36

Datenschutz bei Videoüberwachung

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Videoüberwachung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben werden durften, ist § 96 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Von einer Verarbeitung für Zwecke im Sinne des Absatzes 1 sind die Betroffenen zu benachrichtigen, sofern sie nicht auf andere Weise davon Kenntnis erlangt haben oder die Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Die personenbezogenen Daten sind einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für Zwecke im Sinne des Absatzes 1 zulässig und weiterhin erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 37

Schutz besonderer Daten

(1) Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuches genannten Personen, denen personenbezogene Daten von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Einrichtung und den Ausländerbehörden der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber dem Einrichtungsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Ausländerbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. Ärzte sind gegenüber dem Einrichtungsleiter zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheits-

fürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung oder der Ausländerbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse und -pflichten bleiben unberührt. Untergebrachte sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(2) Die nach Absatz 1 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuches genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Einrichtungsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen. Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind zulässig, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist.

(3) Sofern Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untergebrachten beauftragt werden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch zur Unterrichtung eines Arztes der Einrichtung oder eines für den Untergebrachten zuständigen Psychologen, Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen der Einrichtung befugt sind.

§ 38

Aufbau der Einrichtungen

(1) Die Einrichtung erhält das erforderliche Personal. Unterbringungs- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten. Eine angemessene Unterbringung der Untergebrachten ist zu gewährleisten.

(2) Der Einrichtungsleiter kann einzelne ihm zugewiesene Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen.

(3) Der Einrichtungsleiter erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes.

(4) Seelsorger werden im Benehmen mit der höheren Ausländerbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt. Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen. Mit Zustimmung des Einrichtungsleiters darf sich der Einrichtungsseelsorger freier Seelsorgehelfer bedienen und diese von außen zuziehen.

(5) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

§ 39

Bedienstete und Beauftragung

(1) Bedienstete sind diejenigen Bediensteten des Freistaates Sachsen, denen die höhere Ausländerbehörde die Aufgaben des Vollzugsdienstes in der Einrichtung überträgt. Die sichernden Aufgaben innerhalb der Einrichtung werden von diesen Bediensteten wahrgenommen.

(2) Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können nach sorgfältiger Auswahl von der höheren Ausländerbehörde beauftragt werden, nichtstaatliche Aufgaben für die Einrichtung wahrzunehmen. Sie können für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Verwaltungshelfer herangezogen werden; eine Übertragung solcher Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 40

Beirat

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Dem Beirat gehören zwei Abgeordnete des Landtags, der Sächsische Ausländerbeauftragte, zwei Vertreter der Zivilgesellschaft und ein Vertreter der obersten Ausländerbehörde an. Die Mitglieder werden von der obersten Ausländerbehörde ernannt. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Landtags, die von diesem benannt werden, und den Sächsischen Ausländerbeauftragten. Bedienstete der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit der Konstituierung des nach Ablauf der Legislaturperiode des Landtags neu zu besetzenden Beirats.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Unterbrachten beratend mit.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich insbesondere über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen. Sie können die Unterbrachten in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Mit Zustimmung der Unterbrachten kann der Einrichtungsleiter dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern aus den zu dem Unterbrachten geführten Akten Mitteilungen machen oder sie Einsicht nehmen lassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle An-
gelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Unterbrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(5) Näheres regelt die oberste Ausländerbehörde.

§ 41

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die nachfolgenden Grundrechte aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und aus der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt:

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen,
2. die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen,

3. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie
4. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetzes

Das Sächsische Ausländerrechtszuständigkeitsgesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen. Es findet keine Anwendung auf den Vollzug von Aufgaben nach § 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Besondere Zuständigkeit der höheren Ausländerbehörde

Die höhere Ausländerbehörde ist zuständig

1. nach § 24 Absatz 3, §§ 40 und 42 Satz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach dem Aufenthaltsgesetz und ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen, solange sich der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat, sowie
3. für Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen einschließlich der Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in diesen Einrichtungen.“

3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes

In § 3 Nummer 5 des Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes vom 26. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 495), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Jugendstrafvollzugsanstalten“ die Wörter „sowie Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 143 folgende Angabe eingefügt:

„§ 143a Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung“.

2. In § 56 Satz 3 wird die Angabe „§§ 48, 139 Abs. 6, § 143 Abs. 1, § 147 Abs. 1 Nr. 3 und § 157“ durch die Wörter „§§ 48, 139 Absatz 6, § 143 Absatz 1, § 143a Absatz 1, § 147 Absatz 1 Nummer 3 und § 157“ ersetzt.
3. Nach § 143 wird folgender § 143a eingefügt:

„§ 143a

Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung

(1) Für Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung, die 25 Jahre im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung beschäftigt waren, gilt § 139 Absatz 1, 2 und 6 entsprechend. Dienstzeiten im Polizei- und Justizvollzugsdienst sind anzurechnen.

(2) Die Beamten der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung erhalten freie Dienstkleidung. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

- a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt wird und
 - b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung ausgeschlossen ist, und
2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

„§ 51 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern, Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen.“

2. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern, Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“.

- b) In Absatz 1 wird die erste Alternative des Wortes „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „dienen,“ werden die Wörter „oder in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt.“

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 48 Satz 1 Nr. 1, § 139 Abs. 6 oder § 143 Abs. 1 SächsBG“ durch die Wörter „§ 48 Satz 1 Nummer 1, § 139 Absatz 6, § 143 Absatz 1 oder § 143a Absatz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 91 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 139 Abs. 1 bis 5, §§ 141, 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 SächsBG“ durch die Wörter „§ 139 Absatz 1 bis 5, §§ 141, 143 Absatz 1, § 143a Absatz 1 und § 144 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

§ 4 Nummer 2 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe c wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgender Buchstabe d wird angefügt:
„d) Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen,“.

Artikel 8

Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 6 Absatz 2 Nummer 2 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 550), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. September 2017 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „oder Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz vom 24. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 286) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für den Abschiebungshaftvollzug wie auch für den Vollzug des Ausreisegewahrsams soll eine landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden. §§ 62, 62a und 62b des Aufenthaltsgesetzes sowie Artikel 28 der VO (EU) Nr. 604/2013 – Dublin III-VO – i. V. m. § 2 Absatz 15 des Aufenthaltsgesetzes regeln nur die Voraussetzungen der Inhaftnahme und enthalten einige Bestimmungen zur Durchführung des Vollzugs. Diese Vorschriften bieten keine Rechtsgrundlage für über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende grundrechtsrelevante Eingriffsmaßnahmen und ebenfalls keine hinreichenden Bestimmungen zur Ausgestaltung des Vollzugs. Der Gesetzentwurf dient dazu, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Er enthält ins Einzelne gehende Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams.

Da Beamte in den Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen eingesetzt werden sollen, sind dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, der Sächsischen Laufbahnverordnung und der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vorgesehen. Es soll ein eigenständiger Laufbahnschwerpunkt für den Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen eingerichtet werden. Durch die Regelungen soll sichergestellt werden, dass die Beamten dieses Vollzugsdienstes dienstrechtlich mit denen der Polizei sowie der Justiz im Hinblick auf das Ruhestandseintrittsalter, die Besoldung sowie die Versorgung gleichgestellt werden.

II. Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger

Für Seelsorger sowie für Vertreter der in § 19 Absatz 5 des Entwurfs genannten Einrichtungen entsteht ggf. durch den Besuch von Untergebrachten bzw. der Einrichtung nicht quantifizierbarer Zeit- und Kostenaufwand.

Für Besucher von in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam befindlichen Untergebrachten entsteht ein nicht quantifizierbarer Zeitaufwand, sofern deren Besuch von einer Durchsuchung nach § 19 Absatz 1 des Entwurfs abhängig gemacht wird.

Den Untergebrachten entsteht ggf. zusätzlicher Kostenaufwand für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren.

Zudem entsteht durch die Bildung eines Beirates, § 40 des Entwurfs, bei der Einrichtung für Bürger ein nicht quantifizierbarer Zeitaufwand.

2. Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht keine Erfüllungsaufwand.

3. Verwaltung

Für Vertreter der in § 19 Absatz 5 des Entwurfs genannten Einrichtungen entsteht ggf. durch den Besuch von Untergebrachten bzw. der Einrichtung ein nicht quantifizierbarer Zeit- und Kostenaufwand.

3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Es ist geplant, in Dresden eine Einrichtung zu schaffen, die sowohl für die Abschiebungshaft als auch für den Ausreisegewahrsam dienen soll.

Zu erwarten ist ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von mindestens 9,72 Mio. Euro. Dieser entsteht zum Großteil durch die Gesamtbaukosten von 9,09 Euro. Zudem fallen einmalige Kosten in Höhe von 155.000 Euro an. Damit sollen u. a. die Kosten für die Gepäckbeleuchtungsanlage, das Aufbewahrungssystem, eine Torsonde, die Ausstattung der Mitarbeiterbüros, die Ausstattung mit EDV-Technik, die Ausstattung der Sporthallen und des Wachbereichs gedeckt werden. Inwieweit die veranschlagten Mittel ausreichen, kann derzeit noch nicht beziffert werden. Für die Beschaffung von zwei Spezialtransportern zur Personenbeförderung fallen voraussichtlich zusätzlich 150.000 Euro an. Darüber hinaus fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 226.000 Euro für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Bediensteten der Einrichtung an. Für die Schnellausbildung der Bediensteten sind zudem 100.000 Euro vorgesehen.

Die jährlichen Betriebskosten lassen sich derzeit noch nicht insgesamt abschätzen. Ein Vergleich mit Justizvollzugseinrichtungen im Freistaat Sachsen sowie mit Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen anderer Bundesländer ist auf Grund unterschiedlicher Gegebenheiten nicht möglich.

Es wird mit einem jährlichen Sachaufwand für externen Wachschutz im Jahr 2018 in Höhe von 980.000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 1,3 Mio. Euro gerechnet. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Untergebrachten (u. a. Ernährung, Arzt- und Krankenkosten) ist zu berücksichtigen, dass die Untergebrachten als Ausreisepflichtige in der Regel einen unabhängig von dem Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben; der Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams verursacht deswegen insoweit keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Der Personalaufwand beträgt jährlich für 62 Stellen des mittleren und gehobenen Dienstes ca. 3,6 Mio. Euro.

Der einmalige Personalaufwand im Bereich der höheren Ausländerbehörde sowie der jährliche Personal- und Sachaufwand für erforderliche Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere bei den für die Laufbahnausbildung zuständigen Einrichtungen, kann noch nicht beziffert werden.

Durch den in § 40 des Entwurfs des Sächsischen Abschiebungshaft- und Ausreisevollzugsgesetzes vorgesehenen Beirat können Kosten durch Aufwandsentschädigungen und Reisekosten entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

Durch die Möglichkeit von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam verringert sich der Erfüllungsaufwand bei Abschiebungen dadurch, dass z. B. für Sammelabschiebungen die vorgesehenen ausreisepflichtigen Personen auch tatsächlich zur Verfügung stehen und die im Vorfeld gebuchten bzw. gecharterten Plätze nicht verfallen.

3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Den Landkreisen und Kreisfreien Städten entsteht durch die in § 3 Absatz 1 des Entwurfs enthaltene Vorgabe, dass sie vollzugsrelevante Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter zu leiten haben, ein geringer, nicht quantifizierbarer Personalaufwand.

4. Weitere Wirkungen

Als Folge der verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht ist mit einer Entlastung der Haushalte von Kosten der Unterbringung und Versorgung ausreisepflichtiger Personen zu rechnen, die ohne diese Maßnahmen nicht ihrer Ausreisepflicht nachkommen und Sozialtransferleistungen in Anspruch nehmen würden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Vollzugsverlauf

Zu § 1 (Einrichtungen)

Satz 1 gibt den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams in speziellen Einrichtungen vor. Die Möglichkeit des ausnahmsweisen Vollzugs in sonstigen Haftanstalten bleibt nach Satz 2 bei Vorliegen der in § 62a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen unberührt. Satz 3 stellt klar, dass Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam in derselben Einrichtung vollzogen werden können.

Zu § 2 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung.

Absatz 1 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Unterbrachten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in der Einrichtung nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Mit dem in Absatz 2 enthaltenen Gebot, den Unterbrachten Vollzugsmaßnahmen zu erläutern, wird das Ziel verfolgt, das Verständnis und die Akzeptanz für die Maßnahmen bei den Unterbrachten zu erhöhen. Bloße Anordnungen ohne Erklärungen sind kontraproduktiv, weil sie eine Ablehnungshaltung provozieren können. Die Begründung muss nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme erfolgen. Sie sollte allerdings erfolgen, soweit die Unterbrachten hierzu bereit und aufnahmefähig sind.

Die Angleichungsvorgabe des Absatzes 3 verlangt, das Leben in der Einrichtung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Die Unterbringungen können, abhängig von ihrer Dauer, die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen bergen. Dieser Gefahr soll die Angleichungsvorgabe entgegenwirken. Sie hat Bedeutung bei der Auslegung von Einzelbestimmungen des Gesetzes und für die Ermessensausübung.

Absatz 4 verpflichtet die Einrichtung insbesondere aus dem Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben und Schutzbedürftigkeit resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Unterbrachten zu berücksichtigen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Gruppe schutzbedürftiger Personen erfasst nach Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2008/115/EG - Rückführungsrichtlinie - Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Absatz 5 fordert, wie von § 62a Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorgegeben, der Situation schutzbedürftiger Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. § 62a Ab-

satz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/115/EG - Rückführungsrichtlinie. Absatz 5 konkretisiert die Verpflichtung, der Situation schutzbedürftiger Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung von Artikel 28 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 604/2013 – Dublin III-VO – und Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU - Aufnahmerichtlinie – in der Weise, dass regelmäßige Überprüfungen stattfinden müssen und die Betroffenen in angemessener Weise unterstützt werden müssen.

Absatz 6 schließt zwar die Gewährung von Urlaub oder Ausgang ohne Aufsicht aus, ermächtigt aber die Einrichtung, Untergebrachte aus besonderen Gründen auszuführen. Diese Notwendigkeit kann sich beispielsweise im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung oder einen Behördentermin ergeben. Die Entscheidung steht im Ermessen.

Von dieser Ausführung des Untergebrachten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Überlassung in die Obhut eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, des Polizeivollzugsdienstes oder einer Zoll- oder Finanzbehörde (Ausantwortung) unberührt. Dies betrifft beispielsweise die Ausantwortung an den von der zuständigen Ausländerbehörde beauftragten Polizeivollzugsdienst zum Zweck der Durchführung eines Anhörungstermins in der Auslandsvertretung des mutmaßlichen Herkunftsstaates.

Zu § 3 (Aufnahme)

Absatz 1 sieht die Übermittlung vollzugsrelevanter Informationen, zum Beispiel über Gesundheitszustand, Schwangerschaft oder Minderjährigkeit von Personen, an die Einrichtung vor, damit die Einrichtung diese Umstände berücksichtigen kann.

Die in Absatz 2 enthaltene Verpflichtung konkretisiert § 62a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, wonach Abschiebungsgefangene über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren sind. Merkblätter hierzu, die in den häufig nachgefragten Fremdsprachen vorgehalten werden, sollen dies erleichtern.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Untergebrachten unverzüglich ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung dient dem Schutz des betreffenden Ausländers, der anderen Untergebrachten sowie der Bediensteten. Nach Satz 2 sind die Untergebrachten verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Damit wird eine gesetzliche Grundlage für die mit der Gesundheitsuntersuchung einhergehenden Grundrechtseingriffe geschaffen. Die Vorschrift orientiert sich an § 36 Absatz 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes, wonach Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, verpflichtet sind, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Bei der zwangsweisen Unterbringung von Ausländern auf engem Raum bestehen ähnliche Risiken wie im Justizvollzug. Satz 3 normiert analog zu § 36 Absatz 4 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes, dass zum Schutz von Schwangeren von einer Röntgenaufnahme abzusehen ist.

Absatz 4 sieht vor, die Untergebrachten über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise zu unterrichten, damit sie sich darauf einstellen und entsprechende Vorbereitungen treffen können. Die dazu erforderlichen Informationen erhält die Einrichtung notwendigenfalls von der zuständigen Ausländerbehörde. Fälle, bei denen die Verpflichtung entfallen kann, können beispielsweise vorliegen, wenn die Unterrichtung zu einer Eigen- oder Fremdgefährdung durch den Untergebrachten führen kann.

Die in Absatz 5 enthaltene Verpflichtung dient der Unterrichtung der Ausländerbehörde, die den Untergebrachten dann hinsichtlich der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise beraten und, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, das für eine Beendigung der Unterbringung Notwendige veranlassen kann. Durch die Information soll insbesondere sichergestellt werden, dass für im Ausreisegewahrsam Untergebrachte die Ausreise aus der Einrichtung im Sinne von § 62b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes möglich ist.

Zu § 4 (Betreuung und Beratung)

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die in der Ausnahmesituation der Unterbringung in der Einrichtung wichtige soziale Betreuung durch die Einrichtung gewährleistet wird. Dies kann durch eigenes Personal oder durch die Hinzuziehung von Dritten erfolgen. Satz 2 hebt die Bedeutung der sozialen Betreuung bei Minderjährigen hervor. Es ist an eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zu denken.

Nach Absatz 2 werden den Untergebrachten auf Wunsch einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen benannt, damit sie mit diesen in Kontakt treten können.

Mit der Regelung des Absatzes 3 soll sichergestellt werden, dass die Untergebrachten von der Möglichkeit, sich an die zuständige Behörde zu wenden, um Beratung zu erhalten, Gebrauch machen können.

Die Informationspflicht nach Absatz 4 soll sicherstellen, dass Untergebrachte, die die erforderlichen Mittel selbst nicht aufbringen können, Rechtsberatung nach den entsprechenden Regelungen, insbesondere dem Beratungshilfegesetz, erhalten können.

Zu § 5 (Entlassung)

Nach dieser Vorschrift kann bedürftigen Untergebrachten eine Entlassungsbeihilfe gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil der Bedarf durch Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgedeckt wird.

Abschnitt 2

Unterbringung und Versorgung

Zu § 6 (Unterbringung)

Absatz 1 enthält Regelungen zur gemeinsamen Unterbringung von Personen gleichen Geschlechts und dazu, unter welchen Voraussetzungen Frauen und Männer gemeinsam untergebracht werden können. Dem Trennungsgebot wird hierdurch Rechnung getragen.

Die Unterbringung von Angehörigen einer Familie wird nicht eigens normiert, weil diese bereits durch § 62a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes geregelt ist. Danach sind, wenn mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert sind, diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.

Durch Absatz 2 wird Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU - Aufnahmerichtlinie – Rechnung getragen. Die Trennung ist so weit wie möglich durchzuführen, also abhängig von den in der Einrichtung bestehenden Möglichkeiten.

Absatz 3 geht zurück auf Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU – Aufnahmerichtlinie. Über den Geltungsbereich dieser Vorschrift hinaus erscheint das Gebot, unbegleitete Minderjährige getrennt von Erwachsenen unterzubringen, aus Gründen des Kindeswohles als notwendig.

Zu § 7 (Aufenthalt während des Tages)

Absatz 1 Satz 1 gewährt den Untergebrachten Bewegungsfreiheit über ihre Zimmer hinaus, soweit nicht die in Satz 2 genannten Aspekte dem entgegenstehen. Nach Satz 3 kann die Bewegungsfreiheit der Untergebrachten auf den Außenbereich erweitert werden, so dass sie zwischen Innen- und Außenbereich wechseln können, wie sie es wollen.

Die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 Satz 1 folgt unter anderem aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Satz 2 sieht zum Zweck der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse vor, dass der zeitliche Rahmen erweitert werden soll, wenn die Verhältnisse in der Einrichtung es erlauben.

Zu § 8 (Aufenthalt während der Nachtruhe)

Der durch Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 vorgegebene Einschluss der Untergebrachten in den ihnen zugewiesenen Zimmern in dem Zeitraum von 22 Uhr bis 7 Uhr dient dazu, die Nachtruhe zu gewährleisten. Außerdem ermöglicht der Einschluss die Feststellung der Anwesenheit aller Untergebrachten und dient dazu, den Personaleinsatz in der Einrichtung während der Nachtruhe zu verringern. Die damit für die Untergebrachten verbundenen Einschränkungen sind angesichts der tagsüber bestehenden Bewegungsfreiheit zumutbar.

Absatz 2 Satz 2 stellt es in das Ermessen der Leitung der Einrichtung, auf den Einschluss zugunsten des Aufenthalts in den tagsüber den Untergebrachten zugänglichen Bereichen der Einrichtung oder Teilbereichen hiervon zu verzichten, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Hierfür kommt z. B. die Zeit des Ramadans in Betracht, wenn Untergebrachte aus religiösen Gründen eine Nahrungsaufnahme nur während der Nachtstunden möglich ist, oder wenn Unterbringungsbereiche nur sehr gering ausgelastet sind und dadurch auch Gefahren und Störpotentiale entsprechend gering sind. Ein weiterer möglicher Anwendungsfall ist der Verzicht auf den Einschluss bei der Unterbringung von Familien mit Rücksicht darauf, dass diese getrennt von den übrigen Untergebrachten erfolgt.

Zu § 9 (Gewahrsam an Gegenständen)

Absatz 1 Satz 1 und 2 untersagen den Besitz von Gegenständen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen – z. B. Schmuck – ist nach Absatz 2 in der Einrichtung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (z. B. Gefahr des Diebstahls oder von Auseinandersetzungen zwischen Untergebrachten) nicht zugelassen. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die Untergebrachten bargeldlos Einkäufe tätigen und die Telefone in der Einrichtung benutzen können.

Absatz 3 erklärt § 49 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes für entsprechend anwendbar.

Nach Absatz 4 werden den Untergebrachten Euro-Bargeldbeträge gutgeschrieben. Darüber können sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei verfügen. Für Fremdwährungen gilt Absatz 3.

Absatz 5 Satz 1 gestattet grundsätzlich das Tragen eigener Kleidung. Satz 2 sieht vor, dass notwendigenfalls Kleidung und Artikel der Körperhygiene zur Verfügung zu stellen sind. Nach Satz 3 haben die Untergebrachten für die Reinigung eigener Kleidung selbst zu sorgen, dieses muss ihnen durch die Einrichtung ermöglicht werden.

Zu § 10 (Verpflegung und Einkauf)

Absatz 1 bestimmt, dass die Einrichtung für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat. Einzelne Untergebrachte erhalten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Den Untergebrachten soll nach Satz 3 ermöglicht werden, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Satz 3 ist als Soll-Vorschrift formuliert. Die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen davon ab-

zuweichen, trägt dem Umstand Rechnung, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand nicht erwartet werden kann.

Absatz 2 lässt den Einkauf aus einem Angebot zu, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch technische Geräte umfassen kann. Da dieses Angebot von der Einrichtung vermittelt wird, ist nicht zu befürchten, dass Belange der Einrichtung beeinträchtigt werden. Im Einzelfall kann auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen.

Absatz 3 stellt klar, dass Gegenstände, die ihrer Art nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu gefährden, zum Beispiel Messer und alkoholhaltige Getränke, vom Einkauf und dem dazugehörenden Bezug von Gegenständen über den Versandhandel ausgeschlossen sind.

Zu § 11 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

Absatz 1 legt den Untergebrachten die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen. Dies ist auf Grund des engen Zusammenlebens in der Einrichtung erforderlich.

Absatz 2 folgt aus der Erkenntnis, dass Passivrauchen gesundheitsschädlich ist und soll gewährleisten, dass hierzu kein Untergebrachter und keine sonstigen Personen gezwungen sind. Die Regelung richtet sich an Untergebrachte und Bedienstete gleichermaßen.

Zu § 12 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 enthält die Verpflichtung, die medizinische Versorgung der Untergebrachten zu gewährleisten. Dies kann durch interne oder externe Fachkräfte erfolgen.

Der Umfang der Leistungen wird durch Absatz 2 normiert. Der Umfang orientiert sich an den einschlägigen Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes. In der Regel werden die Untergebrachten ohnehin einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Gewährung von Leistungen zur medizinischen Versorgung in dem dort geregelten Umfang haben.

Absatz 3 ermöglicht die Ausführung von Untergebrachten zur medizinischen Behandlung, oder ihre Verbringung in ein Krankenhaus. Diese Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn auf andere Weise die fachgerechte Behandlung oder Versorgung der Untergebrachten nicht sichergestellt werden kann. Die Möglichkeit, Untergebrachte, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, statt dessen in einem Justizvollzugs-Krankenhaus unterzubringen, ergibt sich aus § 1 Satz 2.

Nach Absatz 4 kann der Untergebrachte therapeutische Hilfe durch einen Arzt seiner Wahl auf eigene Kosten in Anspruch nehmen. Die wahlärztliche Behandlung erfolgt grundsätzlich in der Einrichtung. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Behandlung stellt keinen besonderen Grund für eine Ausführung nach § 2 Absatz 6 Satz 2 dar.

Zu § 13 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 68 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes. In Absatz 2 Satz 1 ist hinzugefügt worden, dass die medizinische Untersuchung und Behandlung unbeschadet der Rechte des Personensorgeberechtigten zulässig ist. Absatz 4 Satz 2 ist in der Weise geändert worden, dass die Verfahrensbevollmächtigten der Untergebrachten und die Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Untergebrachten unverzüglich zu benachrichtigen sind. Die Ergänzungen entsprechen § 74 Absatz 1 des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Die Belehrung nach Absatz 5 Satz 2

richtet sich hier darauf, gegen die Anordnung Klage zu erheben und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz zu ersuchen.

Abschnitt 3

Arbeit, Freizeit und Religionsausübung

Zu § 14 (Arbeit)

Untergebrachte sind nach Absatz 1 nicht zur Arbeit verpflichtet. Eine andere Vorschrift im Sinne dieser Bestimmung, aus der sich eine Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit ergeben kann, ist § 5 Absatz 4 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Nach Absatz 2 kann die Einrichtung den Untergebrachten Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Verfügung stellen, soweit dies auf der Grundlage der Möglichkeiten der Einrichtung machbar ist. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Ein Produktions- oder Werkstattbetrieb wie in Strafvollzugsanstalten ist nicht vorgesehen.

Zu § 15 (Freizeitangebote und Sport)

Absatz 1 sieht vor, dass Angebote für die Freizeitgestaltung der Untergebrachten vorzuhalten sind. Durch die Maßgabe, dass diese Angebote für Minderjährige altersgerecht sein müssen (z. B. Spiele, Spielzeug), wird § 62a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung sind bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen unter Beachtung der Maßgabe in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG – Rückführungsrichtlinie - alterstypische Belange zu berücksichtigen. Die Bestimmung dient ebenfalls dazu, dass Minderjährige, wie von Artikel 28 Absatz 4 VO (EU) Nr. 604/2013 – Dublin III-VO - i. V. m. Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/33/EU - Aufnahmerichtlinie – gefordert, Gelegenheit zur Freizeitbeschäftigung einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten.

Nach Absatz 2 sollen auch sportliche Aktivitäten ermöglicht werden. Entsprechende Gelegenheiten können zum Beispiel auf der Außenfläche zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 16 (Mediennutzung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen betrifft. Der Bezug ist nur im angemessenen Umfang möglich; dies setzt auch voraus, dass die Vermittlung des Bezugs für die Einrichtung nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, wie dies z. B. bei im Ausland erscheinenden Zeitungen der Fall sein kann. Die Untergebrachten können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnisse sie beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 dient wie Absatz 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Einrichtung hat den Untergebrachten den Zugang zum Rundfunk nach Satz 1 zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen der Einrichtung ab. Nach Satz 2 können unter den dort genannten Voraussetzungen Einschränkungen vorgenommen werden, aber nur vorübergehend. Satz 3 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Verwendung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte. Satz 4 stellt die Zulassung der Verwendung von eigenen Computern der Untergebrachten in das Ermessen. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Internetzugangs für Computer besteht nicht.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht die Nutzung von Internetangeboten an Computern der Einrichtung. Zum angebotenen Umfang zählen nur kostenfreie Internetangebote. Eine Beaufsichtigung dieser Nutzung ist nicht ausgeschlossen. Nach Satz 2 kann die Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt oder entzogen werden.

Zu § 17 (Religionsausübung)

Absatz 1 gewährleistet die Religionsausübung. Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 regelt die Betreuung durch Seelsorger. Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Untergebrachten nicht versagt werden. Die Einrichtung ist verpflichtet, dies in organisatorischer Hinsicht zu ermöglichen. Die Bestimmung gibt den Untergebrachten ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 3 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

In Absatz 4 werden die Regelungen der Absätze 1 bis 3 auf Weltanschauungsgemeinschaften für entsprechend anwendbar erklärt. Diese Bestimmung ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 137 Absatz 7 der Weimarer Reichsverfassung i. V. m. Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 4

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

Zu § 18 (Besuch)

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Untergebrachten, in der Einrichtung Besuch zu empfangen. Personen, die aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Untergebrachten berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Bedienstete der Ausländerbehörden, Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Diese Personengruppen, die ein von § 18 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Untergebrachten haben, unterfallen nicht den Beschränkungen der §§ 18 bis 20.

Nach Satz 1 können die Untergebrachten Besuche empfangen, hierfür ist ein weiter zeitlicher Rahmen vorgesehen, der der Bedeutung der Besuchsmöglichkeit dafür, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken, Rechnung trägt. Grenzen der Besuchsmöglichkeiten werden durch die zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten gesetzt. Satz 2 dient dazu, im Rahmen einer flexiblen Handhabung auch begründeten Wünschen auf Besuch außerhalb der regulären Zeiten im Rahmen des Möglichen Rechnung tragen zu können.

Absatz 2 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Falle einer Gefährdung kann der Besuch untersagt werden, z. B. wenn ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Absatz 3 normiert, dass Besuche der dort genannten Personen zu gestatten sind. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 vorliegen.

Um eine unbehinderte Rechtsvertretung zu ermöglichen, sieht Absatz 4 vor, dass Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtsache auch außerhalb der Besuchszeiten zuzulassen sind.

Zu § 19 (Durchführung der Besuche)

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Einrichtung eingebracht werden. Der Begriff der Durchsuchung umfasst auch die Absuchung mit technischen oder anderen Hilfsmitteln. Die Ermächtigungsgrundlage gilt auch für Rechtsanwälte und Notare in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache. Ausnahmen für die von diesen Personen mitgeführten Unterlagen sind in Absatz 6 geregelt.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Besuche beaufsichtigt werden können. Dies dient der Sicherheit und Ordnung; insbesondere muss verhindert werden, dass verbotene Gegenstände in die Einrichtung gelangen. Unter Beaufsichtigen ist die allein optische Überwachung, ohne akustische Überwachung, zu verstehen. Satz 2 ermöglicht es der Einrichtung, die optische Überwachung mit technischen Hilfsmitteln durchzuführen (Videoüberwachung), verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu beaufsichtigenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Ein solcher Hinweis kann in allgemeiner Form, z. B. durch Schilder im Besuchsbereich, erfolgen. Eine Aufzeichnung wäre unverhältnismäßig und findet deswegen nach Satz 3 nicht statt.

Absatz 3 sieht vor, dass Gegenstände bei dem Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden dürfen, damit die Kontrolle unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung darüber, welche Gegenstände in die Einrichtung gelangen, gewährleistet wird.

Absatz 4 Satz 1 sieht die Möglichkeit des Abbruchs des Besuchs vor. Dies kann beispielsweise notwendig werden, wenn versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. In der Regel wird dem eine Abmahnung vorausgehen müssen, sofern nicht die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.

Absatz 5 Satz 1 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen den Untergebrachten und den genannten Personen. Die Sätze 2 und 3 bestimmen, dass die Besuche von Mitgliedern der Institutionen, mit denen die Untergebrachten nach § 22 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 21 Absatz 5 unüberwachten Schriftwechsel führen dürfen, ebenfalls nicht beaufsichtigt werden. Ebenso wie der Schriftwechsel darf auch der Besuch dieser Personen nicht beaufsichtigt werden.

Nach Absatz 6 Satz 1 sind von der Durchsuchung ausgenommen die von Rechtsanwälten und Notaren mitgeführten Schriftstücke, sonstigen Unterlagen und Datenträger, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Rechtsvertretung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Unterlagen Kenntnis nehmen. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder von Volksvertretungen. Satz 2 enthält eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 3, unter den genannten Voraussetzungen ist eine Übergabe nicht erlaubnispflichtig.

Zu § 20 (Überwachung der Gespräche)

Überwachung der Unterhaltung meint die akustische Gesprächskontrolle. Diese Überwachung ist von der Beaufsichtigung nach § 19 Absatz 2 zu unterscheiden.

Die Überwachung darf nach Satz 1 nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine

Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Bei Personen, die einem Untergebrachten nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil persönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen. Da die Vorschrift einen Einsatz technischer Hilfsmittel nicht zulässt, scheidet eine Aufzeichnung von Gesprächen aus.

Nach Satz 2 ist die Überwachung der Gespräche bei den in § 19 Absatz 5 genannten Besuchen generell ausgeschlossen. Satz 3 stellt klar, dass die Gespräche der Untergebrachten mit Mitgliedern des Beirats nicht überwacht werden.

Zu § 21 (Schriftwechsel, Sichtkontrolle und Weiterleitung von Schreiben)

Absatz 1 normiert das Recht, Schreiben zu empfangen und abzusenden.

Absatz 2 dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände.

Nach Absatz 3 kontrolliert die Einrichtung regelmäßig ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Drogen.

Nach Absatz 4 wird der Schriftverkehr mit Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache nicht auf verbotene Gegenstände kontrolliert.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nicht auf verbotene Gegenstände kontrolliert wird. Die Untergebrachten sollen sich nicht gehindert fühlen, ihr Petitionsrecht auszuüben. Dem gleichgestellt sind Schreiben an die in Satz 4 genannten Stellen. Nach Satz 5 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, nicht kontrolliert, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Nach Satz 6 bleibt § 40 Absatz 3 Satz 4 unberührt. Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass der Schriftwechsel der Untergebrachten mit Mitgliedern des Beirats nicht überwacht wird.

Zu § 22 (Überwachung des Schriftwechsels und Anhalten von Schreiben)

Absatz 1 berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützte Briefgeheimnis und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Die Bestimmung enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels unter den genannten Voraussetzungen. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit oder schwerwiegende Störung der Ordnung vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen eher selten vorliegen werden. Satz 2 stellt klar, dass der von der Sichtkontrolle nach § 21 Absatz 4 und 5 ausgenommene Schriftwechsel nicht überwacht werden darf.

Die Befugnis des Einrichtungsleiters, Schreiben anzuhalten, ist in Absatz 2 geregelt.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untergebrachten zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder an den Absender zurückgegeben oder verwahrt.

Zu § 23 (Telefongespräche)

Absatz 1 Satz 1 normiert das Recht der Untergebrachten, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Dies bezieht sich auf die in der Einrichtung vorzuhaltenden Festnetztelefone. Wie sich aus dem Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch ergibt, werden die Telefonate grundsätzlich nicht überwacht.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspartnern über die Überwachung trifft die Einrichtung, weil es sich bei der Überwachung um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartner handelt und die Mitteilung nicht den Untergebrachten überlassen werden kann.

Absatz 2 verbietet den Untergebrachten den Besitz und die Benutzung von Mobilfunkendgeräten mit Kamerafunktion in der Einrichtung. Solche Mobilfunkendgeräte könnten dazu genutzt werden, dass das Personal der Einrichtung, andere Untergebrachte oder Besucher ohne Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden; diese Aufnahmen könnten zudem versendet werden. Hierdurch könnten die Persönlichkeitsrechte der genannten Personen verletzt werden, was verhindert werden soll. Außerdem soll es auch keine Möglichkeit geben, Aufnahmen von sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenständen zu machen.

Nach Absatz 3 sind sonstige Mobilfunkendgeräte, also solche ohne Kamerafunktion, bei einer die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdenden Nutzung den Untergebrachten zu entziehen. Diese Einschränkung ist notwendig, um den Gefahren eines Missbrauchs solcher Geräte, beispielsweise dadurch, dass versucht wird, Fluchthelfer oder Personen, die unerlaubte Gegenstände oder Drogen auf das Gelände der Einrichtung werfen wollen, anzuleiten, entgegenzutreten zu können.

Zu § 24 (Pakete)

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Paketempfang grundsätzlich erlaubt. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sehen Satz 2 bis 4 Einschränkungen vor.

Nach Absatz 2 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist. Da es sich um eine einschneidende Maßnahme handelt, ist sie nur vorübergehend möglich.

Absatz 3 Satz 1 räumt den Untergebrachten die Möglichkeit ein, auf eigene Kosten Pakete zu versenden. In Satz 2 und 3 ist eine Überprüfungs- und Untersagungsbefugnis aus Gründen der Sicherheit und Ordnung geregelt.

Abschnitt 5

Sicherheit und Ordnung

Zu § 25 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich an anderen Stellen des Gesetzes finden.

Absatz 1 verpflichtet die Untergebrachten, durch ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung nicht zu stören.

Absatz 2 verbietet extremistische Betätigungen. Zu diesen zählen Islamismus, Ausländerextremismus, Rechts- und Linksextremismus. Die Bestimmung betrifft zum Beispiel die Werbung für extremistische Vereinigungen.

Nach Absatz 3 Satz 1 müssen die Untergebrachten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, die auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 3 beruhen müssen. Absatz 3 Satz 2 ordnet an, dass die Untergebrachten einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Untergebrachten, die Unterbringungsräume und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln. Satz 2 verpflichtet die

Untergebrachten, die Tageseinteilung in der Einrichtung zu beachten. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der Nachtruhe.

Zu § 26 (Durchsuchung)

Absatz 1 gibt der Einrichtung die Berechtigung, die Untergebrachten, ihre Sachen und die Unterbringungsräume zu durchsuchen, um die Sicherheit in der Einrichtung aufrecht zu erhalten. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Unter dem Begriff der Durchsuchung eines Untergebrachten ist das Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind, zu verstehen.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Untergebrachten, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt des Einrichtungsleiters.

Absatz 3 trägt der Erfahrung Rechnung, dass eine Einbringung verbotener Gegenstände in die Einrichtung verhindert werden können muss. Diesen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung wird dadurch begegnet, dass der Einrichtungsleiter für typische Situationen eine körperliche Durchsuchung nach Satz 1 allgemein anordnen kann. Bei der Aufnahme sind die Unterzubringenden meist noch unbekannt, weswegen es in der Regel nicht möglich sein wird, zu beurteilen, ob der Unterzubringende verbotene Gegenstände in die Einrichtung zu bringen versucht. Darüber hinaus sind auch die Durchsuchungen vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie unbeaufsichtigter Abwesenheit von der Einrichtung erfasst. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allgemeinordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Eindringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinordnung kein Gebrauch gemacht werden. Auch im Rahmen des Absatzes 3 sind die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 zu beachten.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet dazu, die Anordnungen nach Absatz 2 zu begründen. Satz 2 legt fest, dass Durchführung und Ergebnis der Durchsuchungen nach den Absätzen 2 und 3 in den Akten zu dokumentieren sind und ermöglicht so eine Überprüfung dieser die Untergebrachten erheblich belastenden Maßnahmen.

Zu § 27 (Videoüberwachung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 79 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes.

Absatz 1 Satz 3 sieht darüber hinausgehend vor, dass § 28 Absatz 7 Satz 1 unberührt bleibt. Die Videoüberwachung bei der Unterbringung in einem gesondert gesicherten Raum bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen ausgeschlossen ist.

Zu § 28 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Absatz 1 bis 6 entsprechen im Wesentlichen § 83 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes.

Absatz 7 Satz 1 erlaubt unter eingeschränkten Voraussetzungen, die dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, die Videoüberwachung während der Unterbringung in einem gesondert gesicherten Raum. Nach Satz 2 sind dabei die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl zu achten. Dies kann durch geeignete Maß-

nahmen, wie die Verpixelung der Bildschirmwiedergabe im Bereich der Intimsphäre, sichergestellt werden. Satz 3 sieht vor, dass der Untergebrachte auf die Videobeobachtung hingewiesen wird. Nach Satz 4 ist die Anfertigung von Aufzeichnungen nicht vorgesehen.

Zu § 29 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren)

Absatz 1 bis 6 entsprechen im Wesentlichen § 84 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes.

Absatz 7 ordnet die Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen in den Akten an und ermöglicht so eine Überprüfung der Maßnahmen.

Zu § 30 (Ärztliche Überwachung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 85 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes.

Abschnitt 6

Unmittelbarer Zwang

Zu § 31 (Unmittelbarer Zwang)

Durch die Verweisung auf Vorschriften des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes wird insbesondere sichergestellt, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen und zudem nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden kann. Diese Vorschriften haben keinen Strafcharakter, ihrer entsprechenden Anwendung in den Einrichtungen steht daher nichts entgegen.

Zu § 32 (Schusswaffenverbot)

Das Vorhalten von Schusswaffen und deren Gebrauch durch Bedienstete wird durch die Vorschrift ausgeschlossen. Der Schusswaffengebrauch wird in einer Einrichtung nur in höchst seltenen Extremsituationen (z. B. Geiselnahmen) erforderlich sein. In diesen Fällen wird es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Sonder-) Einsatzkommandos kommen, deren Mitglieder nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert sind, sondern auch über eine intensive Ausbildung an Schusswaffen verfügen. Der Schusswaffengebrauch durch solche Einsatzkräfte bleibt nach Satz 2 zulässig.

Abschnitt 7

Rechtsbehelfe

Zu § 33 (Beschwerderecht)

Absatz 1 gibt Untergebrachten das Recht, sich mit ihrem Anliegen an den Einrichtungsleiter zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt der Einrichtungsleiter im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Er muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 38 Absatz 2). Bei Bedarf können regelmäßige Sprechstunden eingerichtet werden.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Untergebrachten, im Gespräch mit dem Einrichtungsleiter Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Untergebrachte wegen Verletzung ihrer Rechte an den Einrichtungsleiter wenden, sondern bezieht gleichermaßen auch Fälle ein, in denen Untergebrachte Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das dem Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient.

Den Untergebrachten steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden. Insbesondere gegen hoheitlich-belastende Maßnahmen während der Unterbringung steht der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen Verwaltungsgericht zur Verfügung.

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben dem Gesprächs- und Anhörungsrecht nach Absatz 1 bestehen bleibt.

Zu § 34 (Ausschluss des Widerspruchs)

Die Vorschrift schließt das Widerspruchsverfahren auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung aus. Der Zweck der Vorschrift liegt in der Verfahrensbeschleunigung. Dadurch wird erreicht, dass Untergebrachte gerichtlichen Rechtsschutz unmittelbar erlangen können.

Zu § 35 (Wirkung der Klage)

Die Vorschrift zielt darauf ab, dass die Klage den Vollzug der angefochtenen Maßnahme nicht hemmt. Die Bestimmung wird durch § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ermöglicht.

Abschnitt 8

Datenschutz, Organisation, Beirat und Einschränkung von Grundrechten

Zu § 36 (Datenschutz bei Videoüberwachung)

Durch Absatz 1 wird § 96 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes auf die Fallgruppe der Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Videoüberwachung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben werden durften, für entsprechend anwendbar erklärt. Es handelt sich um eine Sonderregelung für die Verarbeitung von Daten aus der Videoüberwachung für diese anderen Zwecke, die insoweit allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen verdrängt.

Absatz 2 orientiert sich an § 79 Absatz 3 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes.

Absatz 3 ist an § 79 Absatz 4 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes angelehnt.

Zu § 37 (Schutz besonderer Daten)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 98 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes.

Zu § 38 (Aufbau der Einrichtungen)

Durch Absatz 1 Satz 1 wird angeordnet, dass die Einrichtung mit dem erforderlichen Personal ausgestattet wird. Dies ist erforderlich, damit die Einrichtung ihre Aufgaben erfüllen kann. Satz 2 enthält eine Vorgabe zur Ausstattung. Nach Satz 3 ist eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten. Hierdurch soll insbesondere eine Überbelegung verhindert werden.

Nach Absatz 2 kann der Einrichtungsleiter Aufgaben auf andere Bedienstete delegieren. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Fälle, in denen das Gesetz dem Einrichtungsleiter ausdrücklich Befugnisse oder Aufgaben zuweist, z. B. die in § 29 Absatz 1 vorgesehene Befugnis, besondere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Eine sorgfältige Prüfung wird vorausgesetzt.

Zweck der nach Absatz 3 zu erlassenden Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der Einrichtung entsprechend zu konkretisieren und den Untergebrachten zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden.

Absatz 4 schafft die organisatorische Grundlage für die Seelsorge in der Einrichtung. Satz 1 sieht vor, dass die Seelsorger nicht von der Einrichtung angestellt, sondern im Einvernehmen mit der höheren Ausländerbehörde von der Religionsgemeinschaft bestellt werden. Satz 2 lässt es zu, dass die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zugelassen wird, wenn der Bedarf gering ist. Nach Satz 3 kann der Einrichtungsseelsorger mit Zustimmung des Einrichtungsleiters externe Seelsorgehelfer zuziehen.

Absatz 5 bildet die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Die Vorschrift verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Zu § 39 (Bedienstete und Beauftragung)

Durch Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, wie der Begriff des Bediensteten im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Sichernde Aufgaben im Sinne des Satzes 2 sind solche Aufgaben, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Einrichtung unter Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse (z. B. Anwendung unmittelbaren Zwangs) dienen.

Absatz 2 Satz 1 betont die Möglichkeit, Private mit nichthoheitlichen Aufgaben zu beauftragen. Nach Satz 2 können diese Privaten auch zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben herangezogen werden, jedoch nur als Verwaltungshelfer. Eine Beleihung, also die Verleihung der Befugnis, Aufgaben der Vollzugsbehörde im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, kann auf der Grundlage der Vorschrift nicht erfolgen. Eigene hoheitsrechtliche Befugnisse stehen den Verwaltungshelfern nicht zu.

Zu § 40 (Beirat)

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Bei der Einrichtung wird nach Absatz 1 ein Beirat gebildet. In dem Beirat sind zwei Mitglieder des Landtags, der Sächsische Ausländerbeauftragte, zwei Vertreter der Zivilgesellschaft (je ein Vertreter einer Hilfs- und einer Migrantenorganisation) und ein Vertreter der obersten Ausländerbehörde vertreten. Bedienstete dürfen ihm nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Absatz 2 zufolge soll der Beirat Ideen und Anregungen in den Vollzug einbringen. Er soll bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mitwirken.

Nach Absatz 3 ist es eine wichtige Aufgabe des Beirats, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können sich die Beiratsmitglieder insbesondere ungehindert in der Einrichtung bewegen, die Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 4 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Absatz 5 ermächtigt die oberste Ausländerbehörde zum Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Zu § 41 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Artikels 37 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Sachsen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Ausländerrechtszuständigkeitsgesetzes)

Bei der Neufassung des § 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung und Aktualisierung.

Durch die neue Vorschrift des § 3 Nummer 3 wird geregelt, dass die höhere Ausländerbehörde, die Landesdirektion Sachsen, für die Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen zuständig ist. Zudem wird die Zuständigkeit dieser Behörde für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in diesen Einrichtungen normiert. Die Zuständigkeit umfasst die Festsetzung des individuellen Geldbetrags zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs nach § 3 Absatz 1 Satz 9 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Höhe des Bedarfs hängt davon ab, in welchem Umfang unentgeltliche Sachleistungen durch die Einrichtung erbracht werden. Die Landesdirektion Sachsen ist für die Einrichtung und für die Erbringung der Sachleistungen zuständig. Sie ist deswegen auch in der Lage, den individuellen Geldbetrag festzusetzen.

Die Änderung des § 4 Satz 2 ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Nichtrauchererschutzgesetzes)

Die Vorschrift ergänzt die Ausnahmeregelung des § 3 Nummer 5 für Justizvollzugs- und Jugendstrafvollzugsanstalten um Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugseinrichtungen. Hierdurch wird es ermöglicht, eigene Regelungen für diese Einrichtungen zu treffen. Dies ist deswegen sinnvoll, weil die in diesen Einrichtungen untergebrachten Personen nicht die jederzeit uneingeschränkte Möglichkeit haben, das Gebäude zum Zweck des Rauchens zu verlassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Durch die Einfügung des § 143a Absatz 1 wird sichergestellt, dass die im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugseinrichtung beschäftigten Beamten mit den weiteren besonderen Beamtengruppen des Vollzugsdienstes hinsichtlich des Ruhestandseintrittsalters gleichgestellt werden. Dies ist gerechtfertigt, da die Belastungen des Vollzugsdienstes in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen mit denjenigen des Polizei- oder Justizvollzugsdienstes vergleichbar sind. Da vorgesehen ist die Beamten im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung laufbahnrechtlich der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung zuzuordnen, wird eine entsprechende Konkretisierung aufgenommen. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Beamte der Laufbahnen des Polizei- bzw. Justizvollzugsdienstes, welche ohne Laufbahnwechsel in einer entsprechenden Einrichtung verwendet werden, eine „Doppelprivilegierung“ erfahren.

Da im Gegensatz zum Polizei- oder Justizvollzugsdienst das abgesenkte Ruhestandseintrittsalter nicht an eine Laufbahn, sondern an eine konkrete Beschäftigung geknüpft ist, wird für eine Gewährung – vergleichbar zum besonderen Ruhestandseintrittsalter der polizeilichen Spezialkräfte nach § 139 Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes bzw. der Voraussetzung für Beamten der Fachrichtung Feuerwehr gemäß § 144 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes – eine Mindestbeschäftigungsdauer festgelegt. Durch die Berücksichtigung der Dienstzeiten im Vollzugsdienst der Polizei bzw. Justiz wird dabei eine Schlechterstellung von Beamten ausgeschlossen, welche aus diesen Laufbahnen in eine Beschäftigung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung wechseln. Die Anpassung des § 56 Satz 3 stellt eine notwendige Folgeänderung dar.

Durch die Einführung des § 143a Absatz 2 wird die notwendige Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Dienstkleidung geschaffen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Durch die Änderung des § 51 Absatz 1 wird sichergestellt, dass die in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugseinrichtungen tätigen Beamten mit den anderen in dieser Bestimmung genannten Gruppen, insbesondere Beamten, die in Justizvollzugseinrichtungen verwendet werden, hinsichtlich der Zahlung der Zulage gleichgestellt werden. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil die Belastungen des Vollzugsdienstes in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen mit denjenigen in Justizvollzugseinrichtungen vergleichbar sind. Beide Beamtengruppen müssen ihren Dienst in abgeschlossenen Räumen, sozusagen "hinter Gittern", verrichten und haben unmittelbaren dauernden Umgang mit Personen, die in der Regel gegen ihren Willen festgehalten werden und sich deshalb sowohl psychisch als auch physisch in einer Ausnahmesituation befinden. Die Beamten sind permanent zu dauernder Wachsamkeit angehalten und müssen notfalls Gefahr für Leib und Leben auf sich nehmen, um Fluchtversuche, Übergriffe und Gewalttätigkeiten unter den Gefangenen bzw. den Ausreisepflichtigen zu verhindern. Die besonderen Anforderungen, die bei beiden Beamtengruppen die Zulageberechtigung rechtfertigen, sind die aufgezeigten schwierigen äußeren und psychischen Bedingungen, unter denen die Tätigkeit ausgeübt wird.

Mit der Anfügung des § 51 Absatz 4 soll erreicht werden, dass nicht zwei Stellenzulagen für dieselben Belastungen gezahlt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des § 143a Absatz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung)

Ein fachlicher Schwerpunkt innerhalb einer Laufbahn umfasst alle Ämter, die aufgrund fachverwandter Bildung und Qualifikation erreicht werden können (§ 15 Absatz 4 Satz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes). Mit der Ergänzung des Schwerpunkts „Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen“ wird den besonderen Anforderungen dieser neu zu schaffenden Ämter Rechnung getragen, für die es in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung einer spezifischen Ausbildung bedarf.

Zu Artikel 8 (Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 51 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Da die Belastungen von Beamten, die in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen tätig sind, vergleichbar mit den Belastungen der Beamten sind, die in Justizvollzugseinrichtungen verwendet werden, soll auch im Hinblick auf die in § 6 Absatz 2 Nummer 2 geregelte Höhe der Zulage eine Gleichstellung erfolgen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung betrifft neben dem Inkrafttreten des Sächsischen Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetzes auch das Außerkrafttreten des Sächsischen Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetzes, dessen Bestimmungen durch die Vorschriften des Sächsischen Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetzes ersetzt werden.